

aus Entwicklungs- und Übergangsländern, namhaft zu machen, und indem sie mehr Frauen ermutigen, sich im Sekretariat, in den Sonderorganisationen, Fonds und Programmen sowie in den Regionalkommissionen um Stellen zu bewerben, namentlich in denjenigen Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, wie beispielsweise auf dem Gebiet der Friedenssicherung, der Friedenskonsolidierung und auf anderen nichttraditionellen Gebieten;

b) Kandidatinnen für die Verwendung bei Friedenssicherungsmissionen namhaft zu machen und den Frauenanteil in Militär- und Zivilpolizeikontingenten zu erhöhen;

c) regelmäßig mehr Bewerberinnen für die Ernennung oder Wahl auf Positionen in zwischenstaatlichen, Sachverständigen- und Vertragsorganen namhaft zu machen und dafür vorzustellen;

d) mehr Bewerberinnen für die Ernennung oder Wahl zu Richtern oder auf andere hohe Positionen an internationalen Gerichtshöfen namhaft zu machen und dafür vorzustellen;

11. *ersucht* den Generalsekretär, der Kommission für die Rechtsstellung der Frau auf ihrer sechsendvierzigsten Tagung und der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung unter anderem durch die Bereitstellung aktueller Statistiken über die Anzahl und den Prozentsatz der Frauen in allen Organisationseinheiten und in allen Besoldungsgruppen im gesamten System der Vereinten Nationen über die Durchführung dieser Resolution sowie über die Umsetzung der Aktionspläne der Hauptabteilungen zur Herbeiführung einer ausgewogenen Vertretung von Männern und Frauen Bericht zu erstatten.

### RESOLUTION 56/128

Verabschiedet auf der 88. Plenarsitzung am 19. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/576, Ziffer 36)<sup>96</sup>.

<sup>96</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Indien, Indonesien, Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Kenia, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuba, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Mosambik, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Papua-Neuguinea, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Schweden, Senegal, Simbabwe, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Suriname, Swasiland, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vanuatu, Venezuela, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

### 56/128. Traditionelle Praktiken oder Bräuche, die die Gesundheit von Frauen und Mädchen beeinträchtigen

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* ihrer Resolution 54/133 vom 17. Dezember 1999 und ihrer sonstigen einschlägigen Resolutionen und Beschlüsse sowie eingedenk der Resolutionen und Beschlüsse des Wirtschafts- und Sozialrats, der Menschenrechtskommission und ihrer Unterkommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht der Sonderberichterstatterin der Unterkommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte über traditionelle Praktiken, die die Gesundheit von Frauen und Mädchen beeinträchtigen<sup>97</sup>, und dem Bericht der Sonderberichterstatterin der Menschenrechtskommission über Gewalt gegen Frauen, deren Ursachen und deren Folgen<sup>98</sup>,

*erneut erklärend*, dass alle Staaten verpflichtet sind, die Menschenrechte und Grundfreiheiten, wie in der Charta der Vereinten Nationen aufgeführt, zu fördern und zu schützen, sowie in Bekräftigung der Verpflichtungen, die in den Menschenrechtsübereinkünften, insbesondere in den Artikeln 5 und 12 des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau<sup>99</sup>, in Artikel 24 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes<sup>100</sup> und in Artikel 12 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte<sup>101</sup>, enthalten sind,

*eingedenk* des Artikels 2 Buchstabe a der Erklärung über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen<sup>102</sup> und des Artikels 5 Absatz 5 der Erklärung über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung auf Grund der Religion oder der Überzeugung<sup>103</sup>,

*unter Hinweis* auf die in den Ergebnisdokumenten der Weltkonferenz über Menschenrechte<sup>104</sup>, der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung<sup>105</sup>, der Vierten Weltfrauenkonferenz<sup>106</sup> und der einundzwanzigsten<sup>107</sup>,

<sup>97</sup> E/CN.4/Sub.2/2001/27.

<sup>98</sup> E/CN.4/2001/73 und Add.1 und 2.

<sup>99</sup> Resolution 34/180, Anlage.

<sup>100</sup> Resolution 44/25, Anlage.

<sup>101</sup> Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

<sup>102</sup> Siehe Resolution 48/104.

<sup>103</sup> Siehe Resolution 36/55.

<sup>104</sup> A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

<sup>105</sup> *Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5-13 September 1994* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.95.XIII.18), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

<sup>106</sup> Abgedruckt in: *Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz, Beijing, 4.-15. September 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.177/20 vom 17. Oktober 1995), Kap. I, Resolution 1, Anlage I und II.

<sup>107</sup> Resolution S-21/2, Anlage.

dreiundzwanzigsten<sup>108</sup> und sechszwanzigsten<sup>109</sup> Sonder- tagung der Generalversammlung enthaltenen Bestimmungen betreffend traditionelle Praktiken oder Bräuche, die die Ge- sundheit von Frauen und Mädchen beeinträchtigen,

sowie unter Hinweis auf die allgemeine Empfehlung 14 betreffend die weibliche Beschneidung, die von dem Aus- schuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau auf seiner neunten Tagung verabschiedet wurde<sup>110</sup>, die Ziffern 11, 20 und 24 Buchstabe l der allgemeinen Empfehlung 19 betreffend Gewalt gegen Frauen, die von dem Ausschuss auf seiner elften Tagung verabschiedet wurde<sup>111</sup>, die Ziffern 15 Buchstabe d und 18 der allgemeinen Empfehlung 24 betref- fend Artikel 12 des Übereinkommens über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau betreffend Frauen und Gesundheit, die von dem Ausschuss auf seiner zwanzig- sten Tagung verabschiedet wurde<sup>112</sup>, und Kenntnis nehmend von den Ziffern 21, 35 und 51 der allgemeinen Bemerkung 14 (2000) betreffend Artikel 12 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, die von dem Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte auf seiner zweiundzwanzigsten Tagung verabschie- det wurde<sup>113</sup>,

erneut erklärend, dass schädliche traditionelle Prakti- ken oder Bräuche, namentlich die Verstümmelung der weib- lichen Geschlechtsorgane, eine ernste Bedrohung der Ge- sundheit von Frauen und Mädchen darstellen und tödliche Folgen haben können,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass diese Praktiken nach wie vor weit verbreitet sind,

erneut erklärend, dass derartige traditionelle Praktiken oder Bräuche eine eindeutige Form der Gewalt gegen Frauen und Mädchen und eine schwere Verletzung ihrer Menschen- rechte darstellen,

hervorhebend, dass die Ausmerzungen schädlicher tradi- tioneller Praktiken oder Bräuche dazu beitragen wird, die Gefährdung von Frauen und Mädchen durch HIV/Aids und andere sexuell übertragene Infektionen zu verringern,

betonend, dass die Ausmerzungen dieser Praktiken größe- re Anstrengungen und ein größeres Engagement seitens der Regierungen, der internationalen Gemeinschaft und der Zi- vilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen und der Gemeinwesenorganisationen, erfordert und dass sich die Einstellungen der Gesellschaften von Grund auf ändern müssen,

mit Dank Kenntnis nehmend von der im Rahmen der Organisation der afrikanischen Einheit geleisteten Arbeit zur Erstellung des Entwurfs eines Protokolls zur Afrikanischen Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker<sup>114</sup> über die Rechte der Frauen in Afrika,

mit Genugtuung darüber, dass das vom 28. bis 31. Mai 2001 in Kairo abgehaltene Panafrikanische Forum über die Zukunft der Kinder zur Ausmerzungen aller schädlichen tradi- tionellen Praktiken, die die Rechte und die Gesundheit von Mädchen und Frauen beeinträchtigen, aufgerufen hat<sup>115</sup>,

#### 1. begrüßt

a) den Bericht des Generalsekretärs<sup>116</sup>, der ermuti- gende Beispiele nationaler und internationaler Entwicklun- gen liefert;

b) die Anstrengungen, die die Organe, Programme und Organisationen der Vereinten Nationen, namentlich das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, der Bevölkerungs- fonds der Vereinten Nationen, die Weltgesundheitsorganisa- tion, das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Verei- nten Nationen, der Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau und das Gemeinsame Programm der Vereinten Nationen für HIV/Aids, unternehmen, um gegen das Pro- blem der traditionellen Praktiken oder Bräuche, die die Ge- sundheit von Frauen und Mädchen beeinträchtigen, anzuge- hen, und ermutigt sie, ihre Bemühungen auch weiterhin zu koordinieren;

c) die Tätigkeit der Sonderbotschafterin des Bevöl- kerungsfonds der Vereinten Nationen für die Abschaffung der Verstümmelung der weiblichen Geschlechtsorgane sowie ihren kontinuierlichen Beitrag zu der Kampagne zur Ab- schaffung der Verstümmelung der weiblichen Geschlechts- organe;

d) die Arbeiten, die das Interafrikanische Komitee für traditionelle Praktiken, die die Gesundheit von Frauen und Kindern beeinträchtigen, und andere nichtstaatliche Or- ganisationen und lokale Verbände, namentlich Frauenorgani- sationen, durchgeführt haben, um die schädlichen Auswir- kungen derartiger Praktiken, insbesondere der Verstümme- lung der weiblichen Geschlechtsorgane, stärker ins Bewusst- sein zu rücken;

e) die Tatsache, dass die Frage der Ausmerzungen schädlicher traditioneller Praktiken und Bräuche auf der Sondertagung der Generalversammlung über Kinder behan- delt werden wird;

2. betont, dass es notwendig ist, dass die Fonds und Programme der Vereinten Nationen, die internationalen und regionalen Finanzinstitutionen sowie bilaterale und multila- terale Geber den Entwicklungsländern, die sich um die Aus-

<sup>108</sup> Resolutionen S-23/2, Anlage und S-23/3, Anlage.

<sup>109</sup> Resolution S-26/2, Anlage.

<sup>110</sup> Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfundvier- zigste Tagung, Beilage 38 und Korrigendum (A/45/38 und Corr.1)*, Kap. IV, Ziffer 438.

<sup>111</sup> Ebd., *Siebenundvierzigste Tagung, Beilage 38 (A/47/38)*, Kap. I.

<sup>112</sup> Ebd., *Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 38 (A/54/38/Rev.1)*, erster Teil, Kap. I, Abschnitt A.

<sup>113</sup> *Official Records of the Economic and Social Council, 2001, Sup- plement No. 2 (E/2001/22)*, Anhang IV.

<sup>114</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1520, Nr. 26363.

<sup>115</sup> Siehe A/S-27/4, Anlage, Ziffer 32 g).

<sup>116</sup> A/56/316.

merzung traditioneller Praktiken und Bräuche bemühen, die die Gesundheit von Frauen und Mädchen beeinträchtigen, technische und finanzielle Hilfe gewähren, und dass die internationale Gemeinschaft den auf diesem Gebiet tätigen nichtstaatlichen Organisationen und gemeinwesengestützten Gruppen Hilfe gewährt;

3. *fordert alle Staaten auf,*

a) sofern nicht bereits geschehen, die einschlägigen Menschenrechtsübereinkünfte, insbesondere das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau<sup>99</sup> und das Übereinkommen über die Rechte des Kindes<sup>100</sup>, zu ratifizieren oder ihnen beizutreten, die Unterzeichnung und Ratifikation des Fakultativprotokolls zu dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau<sup>117</sup> beziehungsweise den Beitritt dazu zu erwägen und ihre Verpflichtungen aus den Verträgen, deren Vertragspartei sie sind, zu achten und voll zu erfüllen;

b) die internationalen Verpflichtungen zu erfüllen, die sie auf den einschlägigen Großkonferenzen der Vereinten Nationen und den Sondertagungen und Gipfeltreffen der Generalversammlung seit 1990 sowie im Rahmen ihrer Folgeprozesse eingegangen sind;

c) grundlegende Daten über das Vorkommen traditioneller Praktiken oder Bräuche, die die Gesundheit von Frauen und Mädchen beeinträchtigen, insbesondere die Verstümmelung der weiblichen Geschlechtsorgane, zu erheben und zu verbreiten;

d) einzelstaatliche Rechtsvorschriften, Politiken, Pläne und Programme zu erarbeiten, zu verabschieden und umzusetzen, die traditionelle Praktiken oder Bräuche verbieten, die die Gesundheit von Frauen und Mädchen beeinträchtigen, namentlich die Verstümmelung der weiblichen Geschlechtsorgane, und diejenigen, die solche Praktiken ausüben, strafrechtlich zu verfolgen;

e) sofern noch nicht geschehen, auf einzelstaatlicher Ebene einen konkreten Mechanismus für die Umsetzung beziehungsweise Überwachung der einschlägigen Rechtsvorschriften, der Rechtsdurchsetzung und der einzelstaatlichen Politiken einzurichten;

f) Unterstützungsdienste einzurichten oder zu verstärken, die auf die Bedürfnisse der Opfer eingehen, unter anderem durch den Aufbau umfassender und zugänglicher Dienste für sexuelle und reproduktive Gesundheit, sowie durch die Bereitstellung von Fortbildung für die in der Gesundheitsversorgung auf allen Ebenen tätigen Personen hinsichtlich der gesundheitsschädlichen Folgen solcher Praktiken;

g) im Rahmen der Ausbildung von Gesundheits- und anderem Fachpersonal insbesondere auf traditionelle Prakti-

ken oder Bräuche einzugehen, die die Gesundheit von Frauen und Mädchen beeinträchtigen, und in diesem Zusammenhang darüber aufzuklären, dass derartige Praktiken die Gefährdung von Frauen und Mädchen durch HIV/Aids und andere sexuell übertragene Infektionen erhöhen;

h) alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Frauen zur Selbstbestimmung zu befähigen, ihre wirtschaftliche Unabhängigkeit zu stärken und die volle Ausübung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten zu schützen und zu fördern, damit Frauen und Mädchen sich unter anderem besser vor traditionellen Praktiken oder Bräuchen, die ihre Gesundheit beeinträchtigen, schützen können;

i) sich verstärkt darum zu bemühen, die schädlichen Auswirkungen traditioneller Praktiken oder Bräuche, die die Gesundheit von Frauen und Mädchen beeinträchtigen, namentlich die Verstümmelung der weiblichen Geschlechtsorgane, in das Bewusstsein der internationalen und nationalen Öffentlichkeit zu rücken und die öffentliche Meinung dafür zu mobilisieren, unter anderem indem Meinungsbildner, Pädagogen, religiöse Führer, Häuptlinge, traditionelle Führer, Ärzte, Lehrer, auf dem Gebiet der Gesundheit der Frau und der Familienplanung tätige Organisationen, Sozialarbeiter, Kinderbetreuungseinrichtungen, zuständige nichtstaatliche Organisationen, die Künste und die Medien in Aufklärungskampagnen einbezogen werden, mit dem Ziel, diese Praktiken völlig auszumerzen;

j) gegebenenfalls in Lehrplänen auf traditionelle Praktiken oder Bräuche einzugehen, die die Gesundheit von Frauen und Mädchen beeinträchtigen;

k) das Verständnis der Männer für ihre Rolle und ihre Verantwortung hinsichtlich des Eintretens für die Ausmerzung schädlicher Praktiken wie der Verstümmelung der weiblichen Geschlechtsorgane zu fördern;

l) auch künftig konkrete Maßnahmen zu treffen, um Gemeinwesen, namentlich Gemeinschaften von Einwanderern und Flüchtlingen, in denen die Verstümmelung der weiblichen Geschlechtsorgane praktiziert wird, verstärkt zu Tätigkeiten zu befähigen, die die Verhütung und Ausmerzung solcher Praktiken zum Ziel haben;

m) durch Konsultationen mit Gemeinwesen und religiösen und kulturellen Gruppen und deren Führern nach Alternativen für schädliche traditionelle Praktiken oder Bräuche zu suchen, insbesondere in denjenigen Fällen, in denen diese Praktiken Teil einer rituellen Zeremonie oder eines Initiationsritus sind, und indem sie denjenigen, die traditionelle Praktiken ausüben, alternative Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten anbieten;

n) mit der Sonderberichterstatlerin der Unterkommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte über traditionelle Praktiken, die die Gesundheit von Frauen und Mädchen beeinträchtigen, eng zusammenzuarbeiten, insbesondere indem sie ihr alle Informationen zur

<sup>117</sup> Resolution 54/4, Anlage.

Verfügung stellen, um die sie ersucht, und ernsthaft erwägen, sie zu einem Besuch in ihren Ländern einzuladen;

o) mit den zuständigen Sonderorganisationen und den Fonds und Programmen der Vereinten Nationen sowie gegebenenfalls mit den regionalen zwischenstaatlichen Organisationen und den zuständigen lokalen Verbänden und nichtstaatlichen Organisationen, einschließlich der Frauenorganisationen, eng zusammenzuarbeiten, in dem gemeinsamen Bestreben, traditionelle Praktiken oder Bräuche, die die Gesundheit von Frauen und Mädchen beeinträchtigen, auszumerzen;

p) in ihre Berichte an den Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau, den Ausschuss für die Rechte des Kindes und andere einschlägige Vertragsorgane konkrete Informationen über die Maßnahmen aufzunehmen, die sie zur Beseitigung traditioneller Praktiken oder Bräuche, die die Gesundheit von Frauen und Mädchen beeinträchtigen, einschließlich der Verstümmelung der weiblichen Geschlechtsorgane, unternommen haben, und diejenigen, die diese Praktiken ausüben, strafrechtlich zu verfolgen;

#### 4. *bittet*

a) die zuständigen Sonderorganisationen, Organe der Vereinten Nationen, regionalen zwischenstaatlichen Organisationen und nichtstaatlichen Organisationen, Informationen zum Thema dieser Resolution auszutauschen, und ermutigt zum Austausch derartiger Informationen zwischen den auf diesem Gebiet tätigen nichtstaatlichen Organisationen und den Organen für die Überwachung der Anwendung der einschlägigen Menschenrechtsübereinkünfte;

b) die Kommission für die Rechtsstellung der Frau, diese Frage auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung unter dem Schwerpunktthema "Die Menschenrechte von Frauen und die Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen, wie in der Aktionsplattform von Beijing und dem Ergebnisdokument der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung definiert" zu behandeln;

c) die Regierungen, Organisationen und Einzelpersonen, die dazu in der Lage sind, Beiträge an den Treuhandsfonds zu entrichten, der die Arbeit der Sonderbotschafterin des Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen für die Abschaffung der Verstümmelung der weiblichen Geschlechtsorgane unterstützt;

#### 5. *ersucht* den Generalsekretär,

a) seinen Bericht auch weiterhin den entsprechenden Tagungen im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen zur Verfügung zu stellen;

b) der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten, mit besonderem Schwerpunkt auf den neuesten einzelstaatlichen und internationalen Entwicklungen, einschließlich Beispielen für die besten einzelstaatlichen Verfahrensweisen und für internationale Zusammenarbeit.

## RESOLUTION 56/129

Verabschiedet auf der 88. Plenarsitzung am 19. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/576, Ziffer 36)<sup>118</sup>.

### 56/129. Verbesserung der Lage der Frauen in ländlichen Gebieten

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 54/135 vom 17. Dezember 1999,

*sowie unter Hinweis* auf die Bedeutung, die den Problemen der Frauen in ländlichen Gebieten in den Zukunftsstrategien von Nairobi zur Förderung der Frau<sup>119</sup>, in der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing<sup>120</sup> sowie in dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau<sup>121</sup> beigemessen wird,

*mit Genugtuung* über die Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung "Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert", nämlich die "Politische Erklärung"<sup>122</sup> und die "Weiteren Maßnahmen und Initiativen zur Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing"<sup>123</sup>,

*unter Hinweis* auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen vom 8. September 2000<sup>124</sup>, in der die Mitgliedstaaten unter anderem den Beschluss trafen, die Gleichstellung der Geschlechter und die Ermächtigung der Frau als wirksame Mittel zur Bekämpfung von Armut, Hunger und Krankheit zu fördern und eine wirklich nachhaltige Entwicklung herbeizuführen,

*in Anerkennung* dessen, dass Frauen in ländlichen Gebieten eine entscheidende Rolle bei der Förderung der landwirtschaftlichen und ländlichen Entwicklung, der Verbesserung der Ernährungssicherheit und der Bekämpfung der

<sup>118</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Angola, Äthiopien, Bangladesch, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Fidschi, Gambia, Guatemala, Guinea, Haiti, Indonesien, Kambodscha, Kamerun, Kasachstan, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kroatien, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Marokko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nicaragua, Niger, Panama, Philippinen, Sambia, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Südafrika, Suriname, Swasiland, Thailand, Tunesien, Uganda und Vereinigte Republik Tansania.

<sup>119</sup> *Report of the World Conference to Review and Appraise the Achievements of the United Nations Decade for Women: Equality, Development and Peace, Nairobi, 15-26 July 1985* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.85.IV.10), Kap. I, Abschnitt A.

<sup>120</sup> Abgedruckt in: *Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz, Beijing, 4.-15. September 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.177/20 vom 17. Oktober 1995), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II.

<sup>121</sup> Resolution 34/180, Anlage.

<sup>122</sup> Resolution S-23/2, Anlage.

<sup>123</sup> Resolution S-23/3, Anlage.

<sup>124</sup> Siehe Resolution 55/2.